



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Wohnkomplexes mit Gewerbe und Tiefgarage; hier: Nachreichung der Ansicht Ost (Schwabacher Straße), Plan fünftes Obergeschoss, Wohnflächenberechnung fünftes Obergeschoss

Grundstück: Schwabacher Straße, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1221/16

Antragsteller: P&P Immobilien GmbH Fürth, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid wird auch über die Anträge mit den Aktenzeichen 2015/0345/602/VG/S, 2016/1128/602/VG/S, 2016/1242/602/VG/S, 2016/0551/602/TB/S und 2016/0854/602/TB/S entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum

Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nummer 12 am 15. Dezember 2016 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 16. bis zum 23. Dezember 2016 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, Zimmer 507, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Lauf, 1. Dezember 2016, Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Bezold, Geschäftsleiter

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreini-

gungsgebühren sowie Einleitungsgebühren)

Kalenderjahr 2017

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2017 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2017 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2017 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 7. Dezember 2016, STADT FÜRTH
Stadtkämmerei**

Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer

Kalenderjahr 2017

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2017 zum 1. Februar 2017 zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden.

Für das Steuerjahr 2017 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

**Fürth, 6. Dezember 2016, STADT FÜRTH
Stadtkämmerei**

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 23. November 2016

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12. Oktober 1994 (StadtZEITUNG Nummer 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 2011 (StadtZEITUNG Nummer 6 vom 30. März 2011).

Art. 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung

der Jagd gehalten werden soweit

der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.“

4. Der bisherige Wortlaut des § 10 wird § 6 Abs. 1 bis 3.

5. Der bisherige § 11 wird § 10.

6. Der bisherige § 12 wird § 11.

7. Der bisherige § 13 wird § 12.

8. Der bisherige § 14 wird § 13.

9. Der bisherige § 15 wird § 14.

Art. 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 18. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 5/2016 vom 16. März 2016, Seite 30) wird hiermit aufgehoben.

Art. 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23. November 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 12. Dezember 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

Jahresabschluss und Lagebericht 2015 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht am 12. August 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahres-

abschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 GO und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Verwaltungsrat

hat am 8. Dezember 2016 beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Königstraße 86, Erdgeschoss) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. ■

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 16. April 1992 ausgestellte Führerschein mit der Nummer C6761784 wird für ungültig erklärt.

**STADT FÜRTH, Straßenverkehrsamt
Gleißner**

I. Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2016

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr - € - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10 339 208	0	58 195 255	68 534 463
die Ausgaben	10 339 208	0	58 195 255	68 534 463

2) unverändert § 4

3) unverändert unverändert

4) unverändert § 5

5) unverändert unverändert

§ 2 § 6

unverändert Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 3

unverändert

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26. Oktober 2016 beschlossen.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken war nicht erforderlich, da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 1. Dezember 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

**Die infra informiert:
Stabile Fernwärmepreise
zum 1. Januar 2017**



Gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 bleiben die Fernwärmepreise der infra zum 1. Januar 2017 stabil:

FERNWÄRMETPREISE AB 1. JANUAR 2017

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,96	69,60	8,28	82,82	36,16	43,03

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,08	8,43	19,23	22,88	1,62	1,93

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)
Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
Durch eine reine Verschiebung der Arbeitspreisindices bleiben die Fernwärmepreise zum Jahresbeginn 2017 stabil. Ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch zahlt deshalb für ein ganzes Jahr mit 927,22 Euro das Gleiche wie bisher.
Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.
Indices zum 1. Januar 2017:
Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 108,00; G = 103,40; IG = 104,87; L = 114,70; NF = 111,10; ST = 125,80
Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 104,20; L = 112,50

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Mark Großmann – Frank Dornhöfer, Westliche Waldringstr. 24b; Rudolf Senger – Ramona Förderreuther, Gerhart-Hauptmann-Str. 44; Michael Niqué – Julia Zinger, Taubenweg; Dario Franz – Susanne Alexa, Finkenschlag 34; ; Mathias Oberst – Si-mone Fell, Venusweg 17; Hannes Heidenreich – Franziska Koch, Fürth; Philipp Müller – Corinna Heidenreich, Widderstr. 29; Andreas Klose – Christine Siebert, Farnstr. 5a; Christopher Engler – Pia Herrmann, Teichstr. 1; Andreas Walthier – Kathrin Heinlein, Meisenweg 6; Jerónimo Esteban Echeverria – Mariana Belén Fernandez Kraemer, Theaterstr. 60.

Tochter Lena Stefania, Veitsbronn; Stefanie und Marco Fuchs, Sohn Lennox, Bubenreuth; Petya Ivanova und Emil Ivanov, Sohn Ivan Emilov Ivanov, Flurstr. 6; Natalia Dombrovskaja und Piotr Dombrovskij, Tochter Sophia Dombrovskaja, Herrnstr. 9; Magdalena und Josef Schäfer, Sohn Jannik, Stein; Reyhan und Eren Pumak, Sohn Eymen, Löwensohnstr. 4; Angelina Lange und Roland Wende, Sohn Lenny Immanuel Wende, Fürth; Nadine Chrobok-Pensky und Heinz Chrobok, Tochter Anna Maria Chrobok, Sperberstr. 38; Tanja und Michael Tauletz, Tochter Lina, Fürth.

Sterbefälle

Günter Emisch (87), Sonnenstr. 27; Anna Mayer (85), Rosenstr. 16; Gottfried Maisch (73), Nürnberg; Minh Tri Kressin; Karl-Heinz Ittner (61), Simonstr. 53; Erika Neumann (87), Schwedenstr. 12; Manfred Pietruschka (81), Fronmüllerstr. 182; Izya Gershman; Irmgard Fritz (93), Philippinen; Else Steinmeier (90), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Hedwig Schuster (96), Max-Planck-Str. 5; Hellmuth Zerrer (77), Westliche Waldringstr. 26; Michael Jandl (42), Nordring 144.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Roland Launer – Markus Hahn, Unterfarnbacher Str. 47a; Markus Ender – Tanja Kümpflein, Schießplatz 3; Hubert Geyer – Kerstin Vökl, Fürth; Alexander Schmidt – Christine Langgut, Siemensstädter Str. 5; Philipp Maruhn – Anna Rüping, Beethovenstr. 39.

Geburten

Monika und Adrian Boryczko,

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.
Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.
Schön Klinik Nürnberg Fürth,

24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1. Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).
Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deut-

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

BESTATTUNGEN
Geyer

(0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.

90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •